

schriften zu beheben. Unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzenbeständen sind zu ersetzen. Bodenverdichtungen sind im Bereich der durch die Baumaßnahme betroffenen Pflanzenbestände nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Wurzelraum ist zu sichern. Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September vorzunehmen.

7.2.10.6 Ausgleichsmaßnahme A 2

Für die Ausgleichsmaßnahme A 2 hat der Vorhabenträger innerhalb eines Jahres ab Bestandskraft des Beschlusses gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (HLB), den Nachweis der Funktionalität des Beweidungskonzeptes unter Ausschluss der Schädigung der Grünlandbiotope zu erbringen.

Wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über alternative Ausgleichsmaßnahmen vor (§ 74 Abs. 3 VwVfG).

7.2.10.7 Ersatzpflanzungen und Ansaaten

Ersatzpflanzungen und Ansaaten sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten vorzunehmen. Auf Torf, Dünger und chemische Mittel ist bei der Durchführung der landschaftspflegerischen Arbeiten und bei der Pflege der Anpflanzungen soweit wie möglich zu verzichten.

Die trassennahen landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die Gestaltungsmaßnahmen und sonstige Anpflanzungen und Ansaaten sind frühestmöglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der jeweiligen Bauphase in diesem Bereich umzusetzen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind zum Baubeginn umzusetzen. Beim Pflanz- und Saatgut ist darauf zu achten, dass in Schutzgebieten standortgerechtes, möglichst gebietseigenes Saatgut bzw. bei Gehölzen einheimische, standortgerechte und möglichst gebietseigene Gehölze verwendet werden. Die Flächen sind nachhaltig zu pflegen.

7.2.10.8 Wiederherstellungsmaßnahmen

Die LBP Maßnahmen sind frühestmöglich nach dem jeweiligen Bauabschnitt umzusetzen und nachhaltig zu pflegen. Spätes-